**Bundesrat** **Drucksache 323/91**

21.05.91

G

# Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Fünftes Buch -

## A. Zielsetzung

In der ehemaligen DDR erfolgte seit 1972 die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen unentgeltlich, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 09. März 1972 (GBI. I Nr. 5 S. 89). Dieser Absatz ist im Einigungsvertrag (Anlage II, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt I, Ziff. 4) nicht übernommen worden.

Seit dem 01.01.1991 ist in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) - Gesetzliche Krankenversicherung in Kraft (Anl. I zum Einigungsvertrag, Anlage I, Kap. VIII, Abschnitt II, Ziff. I). Das SGB V ist um ein zwölftes Kapitel "Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands" ergänzt worden. Zu diesen Überleitungsregelungen gehört § 310 Abs. I bis II, die Leistungen der Krankenversicherung betreffen.

Eine unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva ist nicht vorgesehen. Gemäß § 200 e RVO wird die ärztliche Verordnung, nicht aber das verordnete Mittel von der Krankenkasse vergütet. Dies stellt für zahlreiche Frauen eine nicht zumutbare finanzielle Belastung dar. Frauen, die nicht in der



Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

323/91

Lage sind, die Kosten für Kontrazeptiva zu tragen, werden dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt. Dies wird zu einer deutlich erhöhten Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen führen, was nicht nur aus gesellschaftspolitischen und ethischen Gründen problematisch ist, sondern auch zu Mehrkosten für die Krankenkassen führen wird, die die Ausgaben für orale Kontrazeptiva übersteigen werden.

B. Lösung

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für schwangerschaftsverhütende Mittel, die vom Arzt verordnet sind. Gegebenenfalls könnte die Kostenübernahme auf die neuen Bundesländer beschränkt und zeitlich befristet werden bis die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse gleichgestaltet sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die beabsichtigte Gesetzesänderung keine Kosten.

**Bundesrat** Drucksache 323/91

21.05.91

G

# Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Fünftes Buch -

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BRANDENBURG

Potsdam, den 13. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des
Senats und Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Sozialgesetzbuches - Fünftes Buch -

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Stolpe

Drucksache 323/91

Anlage

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Fünftes Buch -

§ 310 SGB V wird wie folgt ergänzt

"(12) Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt bis zum 31.12.1994 die Kosten für vom Arzt vorordnete empfängnisverhütende Mittel".

Begründung:

In der ehemaligen DDR erfolgte seit 1972 die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel unentgeltlich an sozialversicherte Frauen. Seit dem 01.01.1991 ist die unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva gemäß Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr vorgesehen. Brandenburg hat deshalb vorerst die Kosten übernommen, da die Regelung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Frauen die in den neuen Bundesländern eine nicht zumutbare finanzielle Belastung darstellt. Auf der Konferenz der Gesundheitsminister der neuen Bundesländer wurde auf Antrag Brandenburgs einstimmig beschlossen, im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches einzubringen.

**Bundesrat** **Drucksache 323/91 (Beschluß)**

27.09.91

# Gesetzentwurf

**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)
- Gesetzliche Krankenversicherung -

## A. Zielsetzung

In der ehemaligen DDR erfolgte seit 1972 die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen unentgeltlich, vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 09. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89). Dieser Absatz ist im Einigungsvertrag (Anlage II, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt I, Nr. 4) nicht übernommen worden.

Seit dem 01.01.1991 ist in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) - Gesetzliche Krankenversicherung - in Kraft (Anlage I zum Einigungsvertrag, Kap. VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1). Das SGB V ist um ein Zwölftes Kapitel "Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands" ergänzt worden. Zu diesen Überleitungsregelungen gehört § 310 Abs. 1 bis 11, der Leistungen der Krankenversicherung betrifft.

Eine unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva ist nicht vorgesehen, denn gemäß § 200 e RVO wird die ärztliche Verordnung, nicht aber das verordnete Mittel von der Krankenkasse vergütet. Dies stellt für zahlreiche Frauen eine nicht zumutbare finanzielle Belastung dar. Frauen, die nicht in der

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

323/31

Lage sind, die Kosten für Kontrazeptiva zu tragen, werden dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt. Dies wird zu einer deutlich erhöhten Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen führen, was nicht nur aus gesellschaftspolitischen und ethischen Gründen problematisch ist, sondern auch zu Mehrkosten für die Krankenkassen führen wird, die die Ausgaben für Kontrazeptiva übersteigen werden.

B. Lösung

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für schwangerschaftsverhütende Mittel, die vom Arzt verordnet sind. Die Kostenübernahme soll auf das Beitrittsgebiet beschränkt und zeitlich bis Ende 1992 befristet werden. Die Kostenübernahme betrifft auch die mit dieser Applikation verbundenen ärztlichen Leistungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die beabsichtigte Gesetzesänderung keine Kosten.

**Bundesrat** **Drucksache** 323/91 **(Beschluß)**

27.09.91

# Gesetzentwurf

**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)
- Gesetzliche Krankenversicherung -

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 323/91 (Beschluß)

Anlage

# E n t w u r f

## eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) - Gesetzliche Krankenversicherung -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

In § 310 ist nach Absatz 11 folgender Absatz 12 anzufügen:

"(12) Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 die Kosten für vom Arzt verordnete empfängnisverhütende Mittel sowie für die mit der Applikation dieser Mittel im Zusammenhang stehenden ärztlichen Leistungen."

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

323/91

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine befristete Besitzstandswahrung bei schwangerschaftsverhütenden Mitteln im Beitrittsgebiet: In der ehemaligen DDR erfolgte seit 1972 die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen unentgeltlich; vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89). Dieser Absatz ist im Einigungsvertrag (Anlage II, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt I, Nr. 4) nicht übernommen worden.

Seit dem 1.1.1991 ist in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) - Gesetzliche Krankenversicherung-in Kraft (Anlage I zum Einigungsvertrag, Kap. VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. I). Das SGB V ist um ein Zwölftes Kapitel "Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands" ergänzt worden. Zu diesen Überleitungsregelungen gehört § 310 Abs. 1 bis 11, der Leistungen der Krankenversicherung betrifft.

Eine unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva ist danach nicht vorgesehen, **denn gemäß** § 200 e RVO wird die ärztliche Verordnung, nicht aber das verordnete Mittel von der Krankenkasse vergütet. Dies stellt für zahlreiche Frauen eine nicht zumutbare finanzielle Belastung dar. Frauen, die nicht in der Lage sind, die Kosten für Kontrazeptiva zu tragen, werden dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt. Dies wird zu einer deutlich erhöhten Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen führen, was nicht nur aus gesellschaftspolitischen und ethischen Gründen problematisch ist, sondern auch zu Mehrkosten für die Krankenkassen führen wird, die die Ausgaben für Kontrazeptiva übersteigen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, daß die Krankenkassen die Kosten für schwangerschaftsververhütende Mittel, die vom Arzt verordnet sind, im Bereich des Beitrittsgebietes zeitlich befristet bis Ende 1992 übernehmen. Es wird für erforderlich gehalten, die Kostenübernahme nicht auf die verordneten Mittel zu beschränken, sondern die mit der Applikation dieser Mittel verbundenen ärztlichen Leistungen einzubeziehen. Die finanzielle Belastung der Frauen, denen z.B. ein Intrauterinpessar implantiert wird, entsteht nicht vorrangig durch die Kosten dieses Gegenstandes (30 - 60 DM), sondern durch das ärztliche Honorar (100 - 400 DM).